

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 13. Oktober 2016 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

1. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, den Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar bei dem Aufbau der Breitbandinfrastruktur in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald zu unterstützen.
2. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald ist über den Eigenbetrieb Mitglied beim Zweckverband Breitband des Schwarzwald-Baar-Kreises. Des Weiteren kann er Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt ein Breitbandnetz im Stadtgebiet und hat dies langfristig verpachtet. Nach Ablauf der Pachtzeit steht die weitere Verpachtung im Ermessen des Eigenbetriebs und er kann die Nutzung verpachten.

## **§ 2**

### **Name**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Breitbandversorgung Furtwangen“. Er hat seinen Sitz in Furtwangen.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro).

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und der Bürgermeister.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,

2. den Erlass und die Änderung von Satzungen,
3. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
5. die Veränderung des Eigenkapitals,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen aufgrund betriebswirtschaftlicher Daten,
8. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
9. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses,
11. die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
12. die Ernennung, Einstellung und Entlassung leitender Beamter und Angestellter; dazu gehört auch der Betriebsleiter,
13. die Entlastung der Betriebsleitung.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses**

1. Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.  
Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Technische und Umweltausschuss des Gemeinderates der Stadt Furtwangen im Schwarzwald mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden wahr.
2. Für die Bestellung der Mitglieder und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
4. Der Betriebsausschuss entscheidet, bezogen auf den Eigenbetrieb, über
  - a) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einem Wert im Einzelfall ab 6.000 Euro,
  - b) die Zustimmung zu Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplans (über- oder außerplanmäßige Ausgaben), bei einem Wert im Einzelfall ab 3.000 Euro,
  - c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind. Sie liegen vor, wenn sie im Einzelfall mehr als 5 % der gesamt veranschlagten Aufwendungen betragen,
  - d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, bei einer Vergabesumme im Einzelfall ab 26.000 Euro,
  - e) den Erlass und die Niederschlagung fälliger Ansprüche, wenn sie im Einzelnen mehr als 3.000 Euro betragen,
  - f) die Durchführung von Rechtsangelegenheiten einschließlich außergerichtlicher Vergleiche, wenn der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 3.000 Euro beträgt,

- g) Miet- und Pachtverträge über bewegliche und unbewegliche Sachen mit einer Jahresmiete ab 3.000 Euro,
  - h) den Verkauf von beweglichen Sachen ab 3.000 Euro Wert im Einzelfall,
  - i) die Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der den Technischen Diensten Fortwangen beschäftigten Angestellten ab BAT VI b,
  - j) Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen für den technischen Bereich der Bauverwaltung und des Fuhrparks bis zum Betrag von 53.000 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters.
5. Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Betriebsausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels der Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
  6. Der Gemeinderat kann dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen des Betriebsausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
  7. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem Betriebsausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem Betriebsausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

## **§ 7 Bürgermeister**

1. Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz vorbehalten sind.
2. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Misstände zu beseitigen.
3. Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
4. In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses fallen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des an sich zuständigen Gremiums. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Betriebsleitung**

1. Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung (§ 4 EigBG) bestellt.
2. Die Betriebsleitung hat die Zielvorgaben des Gemeinderates und des Betriebsausschusses zu beachten. Wird in der Betriebsleitung keine Einigung erzielt, entscheidet der Bürgermeister.

3. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werkausschuss zuständig ist. Dazu gehören, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
4. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister laufend über die Geschäftsentwicklung zu unterrichten und den Werkausschuss mindestens halbjährlich (Finanzstatus) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 13. Oktober 2016

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### B e u r k u n d u n g

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Furtwangen im Schwarzwald (Bregtalkurier) am \_\_\_\_\_ veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde erhielt eine Mehrfertigung der Satzung. Sie gilt damit als angezeigt.

Furtwangen im Schwarzwald, den \_\_\_\_\_

Josef Herdner  
Bürgermeister